

[Seite 19] **Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht**

Art. 2 Abs. 2 lit. a, Art. 8 und Art. 9 aDSG

Vermutung zu Gunsten Vollständigkeit und Korrektheit von anlässlich eines Auskunftsge suchs erteilten Informationen aufgrund der strafrechtlichen Sanktionierung der Verletzung des Auskunftsanspruchs. [257]

» HGer ZH **HG 200256-O** vom 29. Juni 2023

Die Klägerin, eine AG mit Sitz in Zug, reichte im Dezember 2020 beim Handelsgericht Zürich Klage gegen eine Grossbank mit Sitz in Zürich ein. Sie behauptete, die Beklagte sei aufgrund der Verletzung von vertraglichen Sorgfalts- und Treuepflichten für das Scheitern eines Geschäfts mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über den Verkauf von 22 Mio. Hygienemasken im Gesamtwert von EUR 25 Mio. verantwortlich. Durch das vertragsverletzende Verhalten der Beklagten sei das Geschäft mit dem VBS «vereitelt» worden und der Klägerin ein Schaden aus entgangenem Gewinn und nutzlosen Aufwendungen entstanden. Da die Klägerin der Auffassung war, zur Bezifferung und Begründung der Schadenersatzklage weitergehende Informationen zu benötigen, machte sie – im Rahmen einer Stufenklage – zudem einen materiellrechtlichen Rechenschafts- und Herausgabeanspruch geltend.

Das Handelsgericht Zürich prüfte unter anderem, ob die von der Beklagten aufgrund des Auskunftsge suchs der Klägerin vom 3. August 2020 mit Schreiben vom 3. September 2020 herausgegebenen Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu i.S.v. Art. 8 aDSG waren.

In E. 3.4.1 kam das Handelsgericht Zürich zum Schluss, dass die der Klägerin nachweislich übermittelten Unterlagen durchaus umfassend und vollständig erscheinen. Dabei ging es offenbar davon aus, dass Unterlagen der Rechts- und Compliance-Abteilung als dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Informationen von der Einschränkung des Auskunftsrechts gemäss Art. 9 aDSG erfasst sind. Zudem hielt es fest, dass interne Notizen, Arbeitshilfen und Gedächtnisstützen der Kundenberater nicht in den Geltungsbereich des DS G fallen (Art. 2 Abs. 2 lit. a aDSG). Da die Verletzung des Auskunftsanspruchs nach Art. 8 aDSG mit Busse sanktioniert werde, sei ferner nicht davon auszugehen, dass die im Rahmen des Auskunftsge suchs erteilten Auskünfte bzw. übermittelten Dokumente unvollständig oder nicht wahrheitsgetreu waren (E. 3.4.1 und E. 3.4.3). Auch dass ein Protokolleintrag betreffend ein Telefonat in der ausgehändigten Kontaktübersicht unbestrittenermassen – da aus dem fehlenden Eintrag keinerlei Vorteil für die Beklagte erkennbar sei, vermutlich versehentlich – fehlte, vermochte dieses Ergebnis nicht umzustossen (E. 3.4.2).

Der Klägerin gelang es jedenfalls nicht, Zweifel an der Befolgung der datenschutzrechtlichen Auskunftspflicht zu erwecken (E. 3.4.3). Vor diesem Hintergrund verneinte das Handelsgericht Zürich die Verletzung von Art. 8 aDSG und prüfte, ob die Klägerin gestützt auf **Art. 400 Abs. 1 OR**, **Art. 72 FIDLEG** und **Art. 2 ZGB** über einen weitergehenden Anspruch auf Rechenschaft und Herausgabe verfügt (E. 3.4.5).

Da die Klägerin nicht substantiiert darlegte, inwiefern ihr gestützt auf diese weiteren Bestimmungen ein Anspruch auf Rechenschaft und Herausgabe zusteht, der über die bereits ausgehändigten Unterlagen und Informationen hinausgeht, wies das Handelsgericht Zürich die Klage auf Rechenschaft und Herausgabe ab (E. 3.5). Ob der Auskunftsanspruch nach [Art. 400 Abs. 1 OR](#) weitergehend ist als der Anspruch nach Art. 8 aDSG liess das Handelsgericht Zürich daher ausdrücklich offen (E. 3.4.5). Ebenso wenig musste das Handelsgericht Zürich sich damit befassen, ob das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht Anspruch auf Herausgabe von Kopien von Unterlagen begründet. Die übrigen Rechtsbegehren wies das Handelsgericht Zürich, soweit es darauf eingetreten ist, übrigens ab.

Kommentar

Im vorliegenden Urteil geht das Handelsgericht Zürich angesichts der nachweislich übergebenen Unterlagen und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte von der (grundsätzlichen) Vollständigkeit und Korrektheit der erteilten Auskünfte aus. Für die Gutheissung eines Auskunftsgesuchs muss der Anspruchsteller gemäss dem Handelsgericht Zürich begründete Zweifel an der Verletzung der Auskunftspflicht erwecken. Nicht überzeugend ist zudem, dass das Handelsgericht Zürich aufgrund der Sanktionierung der Verletzung von Art. 8 aDSG davon ausgeht, dass die erteilten Informationen vollständig und wahrheitsgetreu waren, bzw. in der Strafandrohung ein Indiz für die Befolgung einer Rechtspflicht sieht (die Klägerin zog das Urteil des Handelsgerichts Zürich an das Bundesgericht weiter. Letzteres hielt fest, dass keine Vorbringen gemacht wurden, welche die vorstehende Erwägung des Handelsgerichts Zürich als willkürlich erscheinen lassen [BGer [4A_404/2023](#) vom 13. Mai 2024, E. 4.3.1]). Abzulehnen ist auch, dass das Handelsgericht Zürich Unterlagen der Rechts- und Compliance-Abteilung offenbar per se als dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Dokumente einstuft und interne Notizen, Arbeitshilfen und Gedächtnisstützen der Kundenberater als ausserhalb des Geltungsbereichs des DSG qualifiziert. Insgesamt wird mit dieser Rechtsprechung die Durchsetzung des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts erschwert.

Adrian Bieri/Nadine Wanner